

Stand 22.06.2023

Förderrichtlinie

für die Gewährung von Zuschüssen bei der Beschaffung und Installation von Balkonsolarmodulen zur Nutzung von Solarstrom in der Gemeinde Lemwerder

1. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist die anteilige finanzielle Bezuschussung der Beschaffung und Installation von Balkonsolarmodulen zur Nutzung von Solarstrom im eigenen Wohnraum für Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Lemwerder.

2. Fördergegenstand

Gefördert wird die Beschaffung und Installation von steckbaren Stromerzeugungsgeräten – sogenannte Balkonsolarmodule, Balkonkraftwerke oder Stecker-Solar-Geräte, mit einem Modulwechselrichter sowie einer Leistung bis zu 600 Watt zur Nutzung im eigenen Wohnraum.

Förderfähig sind ausschließlich in den Markt eingeführte Anlagen.

Balkonsolarmodule sind förderfähig, wenn sie fach- und normgerecht installiert in Betrieb genommen werden sowie den Anforderungen an die Regeln der Technik **sowie den Richtlinien des Verbands der Elektrotechnik (VDE)** entsprechen. Entsprechen die Balkonsolarmodule nicht den beschriebenen Vorgaben, werden diese nicht gefördert.

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschusses.

3. Zuschussempfänger

Zuschussempfänger sind Privatpersonen, die Mieter*in oder Eigentümer*in einer selbst genutzten Wohnung oder eines Hauses mit entsprechend notwendiger Ausstattung zur Installation von Balkonsolarmodulen in der Gemeinde Lemwerder sind. **Je Wohneinheit wird nur eine Anlage gefördert.**

Bei Einsatz in Mehrfamilienhäusern gilt:

Der Antragsteller versichert, dass

- das Einverständnis des Vermieters zur Nutzung von Balkonsolarmodulen oder
- ein entsprechender Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft vorliegt.

4. Art und Höhe der Förderung, Rückforderung

Die Förderung wird in Form einer Anteilsfinanzierung als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 200 € als Festbetrag gewährt.

Die Anträge werden nach dem Eingangszeitpunkt priorisiert bearbeitet („Windhund-Prinzip“).

Für die Förderung stehen insgesamt 8.000 € ab sofort zur Verfügung. Die Förderung endet, sobald die Mittel ausgezahlt wurden. Demnach wird die Beschaffung und Installation von Balkonsolarmodulen nur dann gefördert, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Gesamtfinanzierung der vom Antragsteller vorgesehenen Maßnahme muss sichergestellt sein.

Bei nicht sachgerechter Nutzung oder wenn nachträglich Änderungen oder Tatsachen bekannt werden, die einer Förderung entgegenstehen, insbesondere, wenn gegen die Förderrichtlinie verstoßen wurde, sind die Fördermittel einschließlich Zinsen zurückzuzahlen.

Ein Anspruch auf Förderung erlischt, wenn zwölf Monate nach Erlass des Förderbescheids die Installation der Balkonsolaranlage nicht abgeschlossen wurde. Die Frist beginnt mit Datum des Genehmigungsbescheids. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag einmalig um sechs Monate verlängert werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Kommunalfördermittel können mit anderen Fördermitteln kumuliert werden soweit dies nicht von anderen Fördergebern ausgeschlossen oder eingeschränkt wird.

5. Genehmigungs- und Anzeigeverfahren

Der unterzeichnete Antrag ist per E-Mail oder schriftlich bei nachfolgender Adresse einzureichen:

Gemeinde Lemwerder
Rathaus
Stedinger Str. 51
27809 Lemwerder

E-Mail: klimaschutz@lemwerder.de

Die Förderung wird durch einen Genehmigungsbescheid bewilligt. Mit der Maßnahme darf nicht vor der Bewilligung der Förderung begonnen werden.

Die Balkonsolarmodule sind beim zuständigen Netzbetreiber (EWE-Netz) sowie im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur anzumelden.

Nach Installation des Balkonsolarmoduls sind für die Förderung innerhalb von sechs Monaten die nachfolgenden Unterlagen einzureichen:

- Kopie der Rechnung über den Kauf und ggfs. Installation eines Balkonsolarmoduls
- Bestätigung der Anmeldung beim zuständigen Netzbetreiber (EWE-Netz)
- Bestätigung zur Anmeldung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur

Anhand der eingereichten Unterlagen werden die ordnungsgemäße Anmeldung und Ausführung der Installation geprüft.

6. Auszahlung der Zuschüsse

Nach Installation und Inbetriebnahme sowie der Prüfung der vollständig eingereichten Unterlagen erfolgt die Auszahlung des Förderbetrags auf die im Antrag angegebene Kontoverbindung.

7. Hinweise

1. Die Maßnahme muss den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen und nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig sein.
2. Das Betriebsrisiko der Balkonsolaranlage trägt der Betreiber.
3. Die Gemeinde Lemwerder oder eine durch die Gemeinde beauftragte Stelle ist berechtigt, entsprechende Nachprüfungen bezüglich der Verwendung der Mittel und des Betriebs der Balkonsolarmodule vor Ort vorzunehmen.
4. Die Verwaltung kann unwesentliche Änderungen dieser Richtlinie bei Bedarf selbst vornehmen.
5. Die EWE NETZ GmbH weist darauf hin, dass die Anlage entweder fest angeschlossen oder steckbar über eine spezielle Energiesteckvorrichtung werden muss. Die EWE NETZ GmbH beruft sich in ihren Vorgaben zum Betrieb und zur Anmeldung von steckbaren Erzeugungsanlagen auf die Normen DIN VDE V 0628-1, VDE-AR-N-4105 und DIN VDE V0100-551-1 und die Einhaltung des Stands der Technik.

8. Beginn der Förderung

Anträge können ab dem 03.07.2023 gestellt werden.

Von den verfügbaren 40 Förderungen werden 20 Anträge elektronisch (per Mail ab 0.00 Uhr) und 20 Anträge schriftlich ab 8.30 Uhr im Rathaus angenommen. Die schriftlich eingehenden Anträge werden an der Information mit einem Eingangsvermerk versehen. Sollte die Anzahl von 20 Anträgen in einem der beiden Verfahren nicht erreicht werden, wird gegebenenfalls durch das andere Verfahren aufgestockt. Anträge, die nach dem 07.07.2023, 23.59 Uhr eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Vor dem 03.07.2023 eingehende Anträge werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Lemwerder, den 22.06.2023

Christina Winkelmann
Bürgermeisterin